

049

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 411/76

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Rosalie B. [REDACTED]

[REDACTED] H. [REDACTED] Street, B. [REDACTED], N. [REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 14. März 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 28. April 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil führt aus, der Beklagte habe im Rahmen des ihm eingeräumten Ermessens eine erneute Sachprüfung des Abhilfesentzugs der Klägerin abgelehnt, weil sich Anhaltspunkte für eine Unrichtigkeit der früheren Entscheidung nicht ergeben hätten. Damit folgt der Berufungsrichter der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1972, 344; 1974, 310 Nr. 18). Die Feststellung, daß die Leiden der Klägerin verfolgungsunabhängig seien und ihre Konzentrationslagerhaft nicht mindestens ein Jahr

- 3 -

gedauert habe, beruht auf der dem Tatrichter obliegenden Würdigung der Beweise. Ein Verstoß gegen verfahrenrechtliche Normen durch Unterlassen einer gebotenen Beweiserhebung könnte die Zulassung der Revision nicht begründen (BGH RZW 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42).

Mai

Gärtner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)